

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster

Anwendungsbeispiel Nutzungsplanung

Februar 2011

Herausgeber Arbeitsgruppe zum Rahmenmodell für den ÖREB-Kataster c/o Bundesamt für Landestopografie Eidgenössische Vermessungsdirektion Seftigenstrasse 264, Postfach CH-3084 Wabern

Tel. 031 963 23 03 Fax 031 963 24 59 infovd@swisstopo.ch www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allaer	meines	3
	1.1	Entstehung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	
	1.2	Bestandteile des ÖREB-Katasters	3
	1.3	Umfang des ÖREB-Katasters in der Nutzungsplanung	3
	1.4	Zuständigkeiten	4
2	Erläut	terndes Anwendungsbeispiel	4
	2.1	Kurzbeschreibung	4
	2.2	Zeitliche Entstehung	4
	2.2.1	22.6.1979: Raumplanungsgesetz, RPG	4
	2.2.2	6.6.1972: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)	4
	2.2.3	30.3.1999: Baureglement und Zonenplan	4
	2.2.4	30.8.2005: Teilrevision Zonenplan Neumühle, Einzonung	5
	2.2.5	30.8.2005: Sondernutzungsplan Nr. 118 Überbauungsplan Neumühle	5
	2.3	ÖREB-Darstellungsdienst auf dem Bildschirm gemäss Artikel 9 ÖREBKV	7
	2.4	ÖREB Auszug im pdf-Format	9

1 Allgemeines

1.1 Entstehung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) entstehen aufgrund von Entscheidungen des Gesetzgebers oder der Behörden. Davon klar zu unterscheiden sind privatrechtliche Bestimmungen, die zwischen zwei Parteien vereinbart werden. Hier sind beide Parteien frei, ob sie das Geschäft abschliessen wollen oder nicht. Privatrechtliche Bestimmungen, die Grundeigentum betreffen, werden häufig im Grundbuch eingetragen.

ÖREB entstehen über die Zeit und auf verschiedenen Verwaltungsebenen. Bis heute ist es schwierig, eine Übersicht über die gültigen ÖREB zu erhalten. Der neue ÖREB-Kataster soll hier eine Erleichterung bringen.

1.2 Bestandteile des ÖREB-Katasters

Bei den ÖREB ist zu unterscheiden zwischen generell-abstrakten und generell-konkreten. Generell-abstrakte sind allgemein formuliert und haben keinen direkten räumlichen Bezug zu einem oder mehreren Objekten. Typisch sind zum Beispiel generelle Festlegungen von Grenzabständen in einem Baureglement. Generell-konkrete haben einen direkten räumlichen Bezug zu einem oder mehreren Objekten, zum Beispiel zu einer einzelnen Bauzone. Im ÖREB-Kataster werden mindestens zu Beginn ausschliesslich generell-konkrete ÖREB erfasst.

Die ÖREB werden im Kataster nach einzelnen Themen gegliedert. Diese werden vorgegeben durch die Markierungen im Anhang 1 der GeolV in der Spalte ÖREB-Kataster und durch allfällige kantonale oder kommunale Erweiterungen. Die Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) entspricht einem solchen Thema.

Der Inhalt des Katasters besteht gemäss Artikel 3 ÖREBKV aus den Geobasisdaten, den zugehörigen Rechtsvorschriften, den Hinweisen auf die gesetzlichen Grundlagen und weiteren Informationen und Hinweisen.

1.3 Umfang des ÖREB-Katasters in der Nutzungsplanung

Der ÖREB-Kataster beim Thema Nutzungsplanung enthält alle eigentümerverbindlichen Verpflichtungen, die in einem Verfahren der Nutzungsplanung nach Artikel 14 und 26 RPG beschlossen und rechtskräftig wurden. Es gehören somit Rahmennutzungs- und Sondernutzungspläne dazu, nicht jedoch kantonale, regionale und kommunale Richtpläne, da diese nicht eigentümerverbindlich sind.



1.4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die ÖREB liegen auf allen drei Verwaltungsstufen, bei der Nutzungsplanung primär aber auf der kommunalen, da hier mit Zonenplan und Baureglementen die wichtigsten ÖREB festgelegt werden. Die Realisierung des ÖREB-Katasters setzt aus diesem Grund eine aktive, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und von diesen beauftragten Privatbüros voraus. Dazu sind auch Koordination und Harmonisierung von Arbeitsabläufen, Prozessen und Infrastrukturen notwendig. Nur wenn diese Zusammenarbeit funktioniert wird der ÖREB-Kataster funktionieren und damit die erhoffte Akzeptanz finden.

2 Erläuterndes Anwendungsbeispiel

2.1 Kurzbeschreibung

Das Anwendungsbeispiel ist ein praktisches Beispiel aus einer mittelgrossen Gemeinde mit knapp 10'000 Einwohnern. Auf der Basis des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG) und des kantonalen Baugesetzes (BauG) wurde 1999 für das ganze Gemeindegebiet der Zonenplan und das Baureglement neu erlassen. Eine zu diesem Zeitpunkt als übriges Gemeindegebiet (UeG) eingezonte Fläche wird 2005 mit einer Teilrevision des Zonenplanes in eine Wohnzone W2 überführt. Dadurch ändert das Baureglement nicht. In einem dritten Schritt wird 2005 für dieses Gebiet ein Sondernutzungsplan in Form eines Überbauungsplanes erlassen.

Die Prozesse und Bezeichnungen können in den einzelnen Kantonen im Detail abweichen. Dieses Beispiel soll ausschliesslich als allgemeinverständliche Basis für die «Erläuterungen zum Einsatz des ÖREB-Kataster-Rahmenmodells am Beispiel Nutzungsplanung» dienen.

2.2 Zeitliche Entstehung

2.2.1 22.6.1979: Raumplanungsgesetz, RPG

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR700). Artikel 14 und 26 bilden die gesetzliche Grundlage für die Nutzungsplanung auf allen drei Verwaltungsstufen. Der Inhalt dieser Artikel ist generell-abstrakt.

2.2.2 6.6.1972: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz)

Das kantonale Baugesetz vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1) enthält Bestimmungen zur Nutzungsplanung, ist aber auch generell-abstrakt. Es bildet die gesetzliche Grundlage auf kantonaler Stufe.

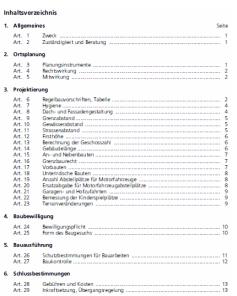
2.2.3 30.3.1999: Baureglement und Zonenplan

Der Zonenplan vom 30. März 1999 deckt das ganze Gemeindegebiet ab und ist generell-konkret. Das Beispielgebiet ist zu diesem Zeitpunkt als «Übriges Gemeindegebiet (UeG)» erfasst.



Das Baureglement vom 30. März 1999 deckt ebenfalls das ganze Gemeindegebiet ab und ist teilweise generell-abstrakt, teilweise generell-konkret. Es bildet als Ganzes eine Rechtsvorschrift.





2.2.4 30.8.2005: Teilrevision Zonenplan Neumühle, Einzonung

Diese Teilrevision des Zonenplans ist generell-konkret. Das Gebiet wird von UeG in Wohnzone W2 umgezont. Der Zonenplan wird lokal aktualisiert und die Änderung ist in einem genehmigten Änderungsdokument festgehalten. Das Baureglement bleibt unverändert gültig.





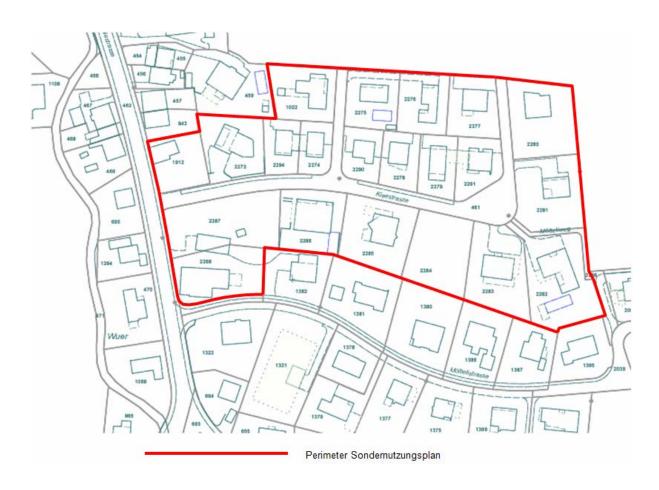




In einzelnen Kantonen kann in einem solchen Fall eine Zone mit Planungspflicht erstellt werden.

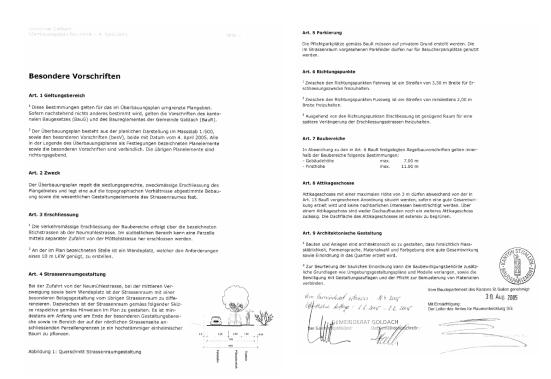
2.2.5 30.8.2005: Sondernutzungsplan Nr. 118 Überbauungsplan Neumühle

Dieser Sondernutzungsplan als Überbauungsplan gilt für das umgrenzte Plangebiet. Der Perimeter des Sondernutzungsplans gehört zu den Geobasisdaten im Lagebezug der amtlichen Vermessung. Details sind dem als pdf hinterlegten Detailplan 1:500 (dieser gehört zu den Geobasisdaten, die aber nicht im Lagebezug der amtlichen Vermessung, sondern als Dokument im Kataster aufgenommen sind) und den besonderen Vorschriften (sie gehören zu den ÖREB-Rechtsvorschriften) zu entnehmen. Allfällige Genehmigungsentscheide und Planungsberichte bilden fakultative Hinweise oder Informationen.



Details Sondernutzungsplan und besondere Vorschriften als pdf:





2.3 ÖREB-Darstellungsdienst auf dem Bildschirm gemäss Artikel 9 ÖREBKV

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 ÖREBKV ist der Inhalt des Katasters durch einen ÖREB-

Darstellungsdienst zugänglich zu machen. Die folgende Darstellung soll Umfang und Inhalt dieses Darstellungsdienstes beispielhaft beschreiben. Von diesem ÖREB-Darstellungsdienst zu unterscheiden sind der ÖREB-Kataster-Auszug gemäss Artikel 10 Absatz 1 ÖREBKV sowie die Darstellungsdienste für Geobasisdaten gemäss Artikel 34 Absatz 1 GeolV in Form von GeoWebdiensten.

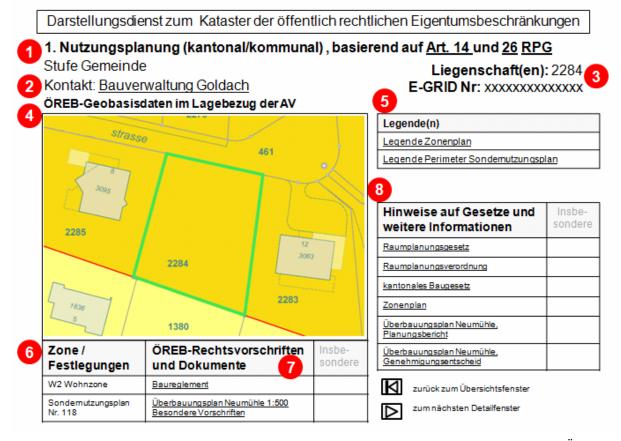
Mit dem ÖREB-Darstellungsdienst muss es möglich sein, einen ÖREB-Kataster-Auszug bei der entsprechenden Stelle im Kanton direkt zu bestellen. Der Auszug wird als pdf-File in digitaler Form innert Minuten elektronisch geliefert oder als ausgedrucktes pdf-File auf Papier per Post. Da das Baureglement sehr viele Seiten umfassen kann, sind bei der Bestellung entsprechende Wahlmöglichkeiten vorzusehen. Dies gilt auch für die Wahl, ob der Auszug beglaubigt werden soll oder nicht. Die entsprechenden Lieferkonditionen sind bei der Bestellung anzuzeigen.

Der ÖREB-Darstellungsdienst muss im Kanton über ein Portal zugänglich sein. Der Kunde definiert die gewünschte Gemeinde und die vollständige und eindeutige Liegenschaftsnummer(n) (in einzelnen Gemeinden mit Kürzel für Grundbuchkreis). In diesem Portal soll auch die Möglichkeit bestehen, über die E-GRID-Nummer(n), Adressen und Planübersichten die gewünschte Liegenschaft(en) auszuwählen. Dazu müssen die entsprechenden Auskunftsdienste inklusive den dazu notwendigen Daten der amtlichen Vermessung allen Interessenten gebührenfrei zugänglich sein. Bei mehreren Liegenschaften, die nicht benachbart sind, kann es zu Darstellungsproblemen kommen. Ob dies sinnvoll ist, muss geprüft werden.

Zur entsprechenden Liegenschaft werden anschliessend in einem Übersichtsfenster alle im ÖREB-Kataster der betreffenden Gemeinde enthaltenen Themen angezeigt, mit Markierung ob die gewählte(n) Liegenschaft(en) von diesem Thema betroffen ist(sind) oder nicht. Pro einzelnes Thema können anschliessend mit dem ÖREB-Darstellungsdienst die Informationen gemäss folgendem Beispiel abgerufen werden. Das Beispiel zeigt ausschliesslich den Teil zum Thema Nutzungsplanung.

Pro Thema ist mindestens ein ÖREB-WMS-Dienst mit entsprechenden Legenden anzubieten. Der Planinhalt muss an der Gemeindegrenze wegen den unterschiedlichen Legenden geklippt werden. Zudem müssen alle Rechtsvorschriften in digitaler Form vorliegen und über Internet zugänglich sein. Es ist auf eine hohe Verfügbarkeit dieser Daten im Netz zu achten. Insbesondere müssen die entsprechenden Links gepflegt und langfristig verfügbar sein. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die ÖREB-Kataster-Daten zwingend zentral gehalten werden müssen.

Fährt man im ÖREB-Darstellungsdienst mit dem Cursor ein Feld an, werden in einem Unterfenster automatisch Zusatzinformationen angezeigt. Zum Beispiel bei den Gesetzen der vollständige Titel, die Abkürzung sowie die Bezeichnung aus der systematischen Gesetzessammlung (z.B. SR 700) zum entsprechenden Gesetz bzw. beim Artikel der vollständige Text.



Unterstrichene Texte enthalten einen Link zu zusätzlichen Detailinformationen. Es kann auch ÖREB-Kataster relevante Daten zur Nutzungsplanung auf Stufe Kanton geben (z.B. Kantonsstrassenteilpläne). Diese haben andere zuständige Stellen als Kontakt und daher muss die entsprechende Information in einem anderen Fenster dargestellt werden.

1 Betroffenes ÖREB-Thema gemäss Anhang 1 GeoIV Spalten Bezeichnung und ÖREB Kataster und ev. ergänzenden Text zur Rechtsgrundlage (als Link auszugestalten) Zuständige Stelle gemäss Artikel 8 Absatz 1 GeolG, mit anklickbarem Link auf die Internet-2 seite, auf der man die zugehörigen grundlegenden Informationen und Kontaktdaten finden kann Eindeutige Liegenschaftsnummer(n) und E-GRID Nummer(n) in der Gemeinde, auf die 3 sich der Auszug bezieht und die im Planausschnitt farblich markiert ist (sind). E-GRID ist die eidgenössische Grundstücksidentifikation. ÖREB-Geobasisdaten im Lagebezug der AV: Kartendarstellung als WMS-Geodienst mit 4 allen ÖREB-Perimetern zum entsprechenden Thema mit Hervorhebung der angefragten Liegenschaft(en). Der Perimeter soll die abgefragte(n) Liegenschaft(en) sowie die angrenzenden zeigen. Der entsprechende Darstellungsmassstab soll im Bereich 1:500 bis 1:5000 liegen. In Gebieten mit komplexen Rechtsvorschriften sind eventuell wegen der grossen Anzahl von darzustellenden Rechtsvorschriften mehrere Kartenausschnitte erforderlich. Der Inhalt dieser Darstellung entspricht Artikel 3 Bst a. und b ÖREBKV, soweit die Daten im Lagebezug der amtlichen Vermessung angeboten werden.

- Link zu den Legenden zur nebenstehenden Kartendarstellung, die damit in einem separaten Fenster geöffnet werden können. Legenden im Bereich Nutzungsplanung sind oft sehr umfassend und daher kaum direkt im gleichen Bildschirmfenster darstellbar, ausser es werden Legenden mit dynamischer Aufbereitung eingesetzt.
- **Zone / Festlegungen**: Auflistung aller diese Liegenschaft(en) betreffenden Festlegungen im Plan. Im Datenmodell enthalten im Wert «Aussage» der Klasse «Eigentumsbeschränkung».
- Liste aller ÖREB-Rechtsvorschriften und Dokumente, die in Bezug zur (zu den) abgefragten Liegenschaft(en) stehen mit entsprechenden Links zu weiteren Unterlagen in pdf-Form, wie z.B. dem gesamten Baureglement oder zu Unterlagen zu den Sondernutzungsplänen. Die Bezeichnungen sollen den vollständigen Titeln der entsprechenden Dokumente entsprechen und damit eindeutig zuordnungsbar sein. Der Inhalt dieser Liste entspricht Artikel 3 Bst. c ÖREBKV sowie Artikel 3 Bst. a und b ÖREBKV, soweit die Geobasisdaten nicht im Lagebezug der amtlichen Vermessung, sondern als PDF angeboten werden.
- Hinweise auf Gesetze und weitere Informationen. Hinweise auf Gesetze und Gesetzesbestimmungen, die für das Verständnis der Eigentumsbeschränkungen von besonderer Bedeutung sind. Es kann auf ganze Erlasse verwiesen werden, aber auch (beispielhaft) auf einzelne Artikel, die von besonderem Interesse sind. Link zur entsprechenden Grundlage hinterlegen, z.B. www.admin.ch/ch/d/sr/700/a14.html. Eventuell weitergehende kantonale oder kommunale Grundlagen, Genehmigungsentscheide, ergänzende Berichte und Unterlagen mit entsprechenden Links. Falls es im Kanton als Ergänzung zum Baugesetz eine Bauverordnung gibt, sollte diese hier auch aufgeführt werden. Auflistung in der Reihenfolge Bund, Kanton, Gemeinde. Der Inhalt dieses Eintrages entspricht Artikel 3 Bst. d und e ÖREBKV.

2.4 ÖREB Auszug im pdf-Format

Im Gegensatz zum Darstellungsdienst muss der ÖREB-Auszug im pdf-Format alle Informationen anzeigen und kann nicht mit Links arbeiten. Zudem wird hier primär mit dem Papierformat A4 hoch gearbeitet. Dies erfordert einen anderen Darstellungsumfang und eine andere Gliederung.

Der Auszug im pdf-Format dient der Ablieferung als digitales File oder wird für das Ausdrucken und die Abgabe in Papierform verwendet.

Gerade in der Nutzungsplanung gibt es z.B. mit den Baureglementen viele Seiten umfassende Dokumente. Dies erschwert die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Auszuges. Für Stellen die häufig ÖREB-Auszüge aus der gleichen Gemeinde beziehen ist dies unnötiger Ballast und sollte auf Wunsch nicht Bestandteil des Auszuges sein. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass solche umfassende Dokumente und andere Formate am Ende des gesamten pdf-Auszuges als Anhang behandelt werden.

Auszug zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen



Raumplanung	-Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) -abw. Lärmempfindlichkeitsstufen -Waldgrenzen (in Bauzonen) -Waldabstandslinien	2	4
Verkehr	-Nationalstrassen Projektierungszonen -Nationalstrassen Baulinien -Eisenbahnanlagen Projektierungszonen -Eisenbahnanalgen Baulinien -Flughafenanlagen Projektierungszonen -Flughafenanlagen Baulinien -Lufthinderniskarte und -verzeichnis		
belastete Standorte	-allgemein -im Bereich des Militärs -im Bereich der zivilen Flugplätze -im Bereich des öffentlichen Verkehrs		
Grundwasser- schutz	-Grundwasserschutzzonen -Grundwasserschutzareale		Lalend Color

SR	Systematische Rechtssammlung Bund	www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html
sGS	Systematische Rechtssammlung Kanton	www.gallex.ch
	Kommunale Gesetzessammlung	

ÖREB-Kataster-Auszug	Seite 1 von 3
----------------------	---------------

Die Titelseite des Auszuges enthält folgende Angaben:

- 1 Name der Gemeinde, Nummer(n) der Liegenschaft(en) und E-GRID-Nummer(n). Die Nummer(n) der Liegenschaft(en) muss (müssen) eindeutig und kann (können) alphanumerisch sein. Unter Umständen ist ein Code für den Grundbuchkreis oder Stadtteil erforderlich, speziell bei Fusionsgemeinden.
- 2 Datum des Auszuges entspricht dem Datum, an dem dieser ÖREB-Auszug erstellt wird. Datum der letzten Aktualisierung entspricht dem Datum der letzten Aktualisierung des Themas Nutzungsplanung zwischen der zuständigen Stelle und der ÖREB-Katasterorganisation des Kantons.
- Das Inhaltsverzeichnis führt alle Themen auf, die im ÖREB-Kataster der betreffenden Ge-3 meinde erfasst sind. Fett schwarz sind diejenigen Themen, die für die betreffende Liegenschaft relevant sind und für die im Auszug weitere Angaben folgen. Für die hellgrauen Themen liegen für die betreffende Liegenschaft im ÖREB-Kataster keine Angaben zu ÖREB vor. Rot sind Themen für die generell noch keine Daten vorliegen. Diese Liste muss für allfällige kantonale und kommunale ÖREB-Themen ergänzt werden.
- Die Übersichtskarte zeigt die Lage der Liegenschaft im Überblick an, für die der Auszug 4 erstellt wurde. Die Karte wird mit WMS-Diensten erzeugt.

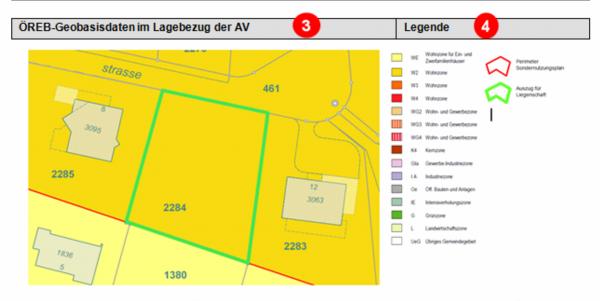
Auszug zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Detail zu Nutzungsplanung (kantonal/kommunal), basierend auf Art. 14 und 26 RPG

Stufe Gemeinde

Thema:	(kantonal/kommunal)	Gemeinde:	Goldach	E-GRID-Nr.	xxxxxxxx
Th	Nutzungsplanung			Liegenschafts-Nr:	2284





Zone / Festlegungen 5	ÖREB-Rechtsvorschriften und Dokumente		
W2 Wohnzone	-Baureglement, siehe Anhang		
Sondernutzungsplan Nr. 118	-Überbauungsplan Neumühle 1:500, siehe Anhang		
	-Überbauungsplan Neumühle, Besondere Vorschriften, siehe Anhang		

Hinweise auf G	esetze und weitere Informationen 7	Insbesondere				
Bund	Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700					
Bund	Raumplanungsverordnung, RPV, SR 700.1					
Kanton	Baugesetz, BauG, sGS 731.1					
Gemeinde	Überbauungsplan Neumühle, Planungsbericht					
Gemeinde	Überbauungsplan Neumühle, Genehmigungsentscheid					

ÖREB-Kataster-Auszug	Seite 2 von 3
----------------------	---------------

- Betroffenes ÖREB-Thema gemäss Anhang 1 GeoIV Spalten Bezeichnung und ÖREB Kataster und ev. ergänzenden Text zur Rechtsgrundlage
- **Zuständige Stelle** gemäss Artikel 8 Absatz 1 GeolG, mit Link auf die Internetseite, auf der man die zugehörigen grundlegenden Informationen und Kontaktdaten finden kann
- ÖREB-Geobasisdaten im Lagebezug der AV: Kartendarstellung als WMS-Geodienst mit allen ÖREB-Perimetern zum entsprechenden Thema mit Hervorhebung der angefragten Liegenschaft(en). Der Perimeter soll die abgefragte(n) Liegenschaft(en) sowie die angrenzenden zeigen. Der entsprechende Darstellungsmassstab soll im Bereich 1:500 bis 1:5000 liegen. In Gebieten mit komplexen Rechtsvorschriften sind eventuell wegen der grossen Anzahl von darzustellenden Rechtsvorschriften mehrere Kartenausschnitte erforderlich. Der Inhalt dieser Darstellung entspricht Artikel 3 Bst a. und b ÖREBKV, soweit die Daten im Lagebezug der amtlichen Vermessung angeboten werden.
- Legende zur nebenstehenden Kartendarstellung. Falls die Legende zu umfassend ist, muss sie allenfalls auf einer separaten Seite dargestellt werden, ausser es werden Legenden mit dynamischer Aufbereitung eingesetzt.
- **Zone / Festlegungen**: Auflistung aller diese Liegenschaft(en) betreffenden Festlegungen im Plan. Im Datenmodell enthalten im Wert «Aussage» der Klasse «Eigentumsbeschränkung».
- Liste aller ÖREB-Rechtsvorschriften und Dokumente, die in Bezug zur (zu den) abgefragten Liegenschaft(en) stehen mit allfälligen Verweisen auf den Anhang, wie z.B. dem gesamten Baureglement oder zu Unterlagen zu den Sondernutzungsplänen. Die Bezeichnungen sollen den vollständigen Titeln der entsprechenden Dokumente entsprechen und damit eindeutig zuordnungsbar sein. Der Inhalt dieser Liste entspricht Artikel 3 Bst. c ÖREBKV sowie Artikel 3 Bst. a und b ÖREBKV, soweit die Geobasisdaten nicht im Lagebezug der amtlichen Vermessung, sondern als PDF angeboten werden.
- Hinweise auf Gesetze und weitere Informationen. Hinweise auf Gesetze und Gesetzesbestimmungen, die für das Verständnis der Eigentumsbeschränkungen von besonderer Bedeutung sind. Es kann auf ganze Erlasse verwiesen werden, aber auch (beispielhaft) auf einzelne Artikel, die von besonderem Interesse sind. Link zur entsprechenden Grundlage hinterlegen, z.B. www.admin.ch/ch/d/sr/700/a14.html. Eventuell weitergehende kantonale oder kommunale Grundlagen, Genehmigungsentscheide, ergänzende Berichte und Unterlagen mit entsprechenden Links. Falls es im Kanton als Ergänzung zum Baugesetz eine Bauverordnung gibt, sollte diese hier auch aufgeführt werden. Auflistung in der Reihenfolge Bund, Kanton, Gemeinde. Der Inhalt dieses Eintrages entspricht Artikel 3 Bst. d und e ÖREBKV.

Das gesamte aktuelle Baureglement der Gemeinde kann falls gewünscht als Anhang, in das pdf eingebaut werden. Im Auszug besteht keine Verlinkung zum rechtsgültigen Zonenplan der ganzen Gemeinde im pdf-Format. Pläne sollten massstabsgetreu sein und die übrigen Dokumente vollständig leserlich. Da noch andere ÖREB-Themen im Auszug folgen, sollten wegen der Übersichtlichkeit die Anhänge erst am Schluss folgen. Dieser Auszug kann als digitales pdf-File oder als Ausdruck bei den vom Kanton bezeichneten ÖREB-Kataster-Abgabestellen bezogen werden.

Auszug zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Anhang zu Nutzungsplanung (kantonal/kommunal) basierend auf Art. 14 und 26 RPG Stufe Gemeinde

_	Thema:	Nutzungsplanung	Gemeinde:	Goldach	Liegenschafts-Nr:	2284
		(kantonal/kommunal)			E-GRID-Nr.	XXXXXXXXX

Überbauungsplan Neumühle 1:500



Überbauungsplan Neumühle, Besondere Vorschriften

Besondere Vorschriften

Art. 1 Geltungsbereic

⁸ Diese Bestimmungen geben für das im Überbauungsplan umgrenzte Plangebiet, Soffern nachstehend nichts anderes bestimmt sind, gelten die Vorschriften des kanon nalen Baugestzes (BauG) und des Baureglementes der Gemeinde Geldtach (BauE).

³ Der Überhäuungsplan bestieht aus der planichen Dantsellung im Massatab 1:100, sonlie den besonderen Vorschriften (best³I), beide mit Datum vom 4. April 2005, Alle in der Legende des Überhäuungsplanes als Fastlegungen bezeichneten Ranslemente sonlie die besonderen Vorschriften sind verbindlich. Die übrigen Planellemente sind richtungsseben.

Art. 2 Zweci

Der Überbauungsplan regelt die siedlungsgerechte, zweckmässige Erschliessung des Plangebietes und legt eine auf die topographischen Verhältnisse abgestimmte Bebau und stonie die versentlichen Gestaltungstemente des Planssernungs fost.

Art. 3 Erschliessung

Die verkeinsmissige Erschleissung der Bauberrache enfolgt über die bereichneten Sichetzrassen ab der Neumünksonsse. Im südöstlichen Bereich kann eine Parzielle mittels bepärater Zufahrt von der Möttellabrasse her erschlossen werden.

An der im Plan bezeichneten Stelle ist ein Mendeplatz, welcher den Anforderunger eines 10 m LKW genügt, zu erstellen.

Art. 4 Strassenraumgestaltung

ons eer Juliannit, von der heumunivestrasse, bei oher michaenen Verzebeging Sowie been Wendeguist die de Sprissenstraum mit einer besonderem Belagsgestaltung vom übriger Strasssnraum zu differenberen. Dietsrechen sich der Stassensham gemäßen frügender Sicht zu raspektive gemäss Nilmweisen im Plan zu gestalten. Es ist wie-selbaren am Anfrag und am Ende der besonderem Gestaltungsbereiche sowie im Berrich der auf der nördlichen Stressensetz am zuhlassenden Parasleingrentzen je ein Nochstämmiger einheimische Stein zu giffanzellen

Abbildung 1: Querschnitt Stressenraumgestaltung

Art. 5 Parkierun

Die Pflichtparkplätze gemäss Bauk müssen auf privaters Grund erstellt werden. Die im Strasservaum vorgesehenen Fandelder dürfen nur für Besucherparkplätze genutzt wenten.

Art. 6 Bichtungspunkte

¹ Zwischen der Richtungspunkten Fannveg ist ein Streifen von 3,50 m Breite für D schlessungspecie Nethulation.

³ Zwischen den Richtungspunkten Fusoweg ist ein Streifen von mindestens 2,00 m. Benne freizuhalten.

¹ Ausgehend von den Richtungspunkten Erschliessung ist genügend Raum für eine

Art. 7 Baubereiche

In Abweichung zu den in Art. 6 Bauß festgelegten Regelbauvorschriften geben innerhalb der Baubereiche folgende Bestimmungen:
- Gebäudehöhe nax. 7.00 m
- Freithöhe nax. 11.00 m

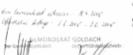
Art. 6 Attikageschoss

AREAspachbase mit einer maximalen 19the von 1 m dürfen abweichend von der in Art. 13 Bauft vorgesichnen Annorferung stitsien werden, sollern eine gabt Gesamttwlung erzielt wird und keine nachbartschen 3nteressen beeintrachtigt werden. Über einem Archageschons sind weder Dachbarbauten noch ein weiteres Afflageschons zulässig. Die Garffläche des Artikageschonss sie etzensiv au begrünen.

Art. 9 Architektonische Gestaltung

¹ Bauter und Anlagen sind architektonisch so zu gestalten, dass hinsichtlich Massstälblichkeit, Formensprache, Materialwahl und Farbgebung eine gute Gesamtwirkung sowie Einordnung in das Quartier erzielt wird.

² Zur Beurteilung der baulichen Einordnung kann die Baubewilligungsbehörde zusätzliche Grundlagen wie Umgebungsgestaltungspläne und Modelle verlangen, sowie die Bewilligung mit Gestaltungsauflagen und der Pflicht zur Bemustenung von Hatenalien werbinden.





88 Ernschfligung: ler Loller des Amtes für Raumentwokung Six

nde

ÖREB-Kataster-Auszug

Seite 3 von 3